

**GEMEINDE INNERBRAZ**

Arlbergstraße 90

6751 Innerbraz

Telefon: 05552/28111

Innerbraz, 18.09.2021

## **PROTOKOLL**

über die am Mittwoch, den 13. Oktober 2021 um 19:00 Uhr unter Berücksichtigung der 3G-Regel im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes stattgefundene 9. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung.

Anwesend: Bürgermeister Hans Peter Pfanner,  
die Gemeinderäte: VBgm. Thomas Bargehr, Mathias Posch,  
die Gemeindevertreter\*innen: Ruth Burtscher, Joachim Hillbrand, Otto Lorünser, Nicole Pichler, Karlheinz Walch, Alice Würbel

Entschuldigt: Enrico Schnell, Angelika Vonbank, Mathias Wirbel,

Ersatz: Helmut Graf, Nina Hartmann

### **VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG**

1. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Innerbraz zu Gst-Nr. 41/5 (neu aus Gst-Nr. 41/1, Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021) KG 90009 und Gst-Nr. 41/3 KG Innerbraz 90009, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF
2. Beschluss und Verordnung des Mindestausmaßes der baulichen Nutzungszahl zu Gst-Nr. 41/5 (neu aus Gst-Nr. 41/1, Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021) KG 90009 und Gst-Nr. 41/3 KG Innerbraz 90009, gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF
3. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Innerbraz für die Grundstücke Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/16 und Gst-Nr. 623/17 GB Innerbraz 90009, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF
4. Beschluss und Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzungszahl für die Flächen Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/16 und Gst-Nr. 623/17 GB Innerbraz 90009, gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF

5. Berichte des Bürgermeisters
6. Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen Sitzung (§ 47 Abs. 1 lit e und Abs. 5 GG)
7. Allfälliges (§ 41 Abs. 4 GG)

Der Bürgermeister eröffnet um 19:00 Uhr unter Berücksichtigung der 3G-Regel die 9. öffentliche Gemeindevertretungssitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindemandatar\*innen. Ein Dank geht an die Ersatzgemeindevetreter Helmut Graf und Nina Hartmann für die Teilnahme an der heutigen Sitzung.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzung ortsüblich kundgemacht worden ist, die Mitglieder rechtzeitig eingeladen worden sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist (§ 43 GG).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass das Thema „Oberfeldweg – Bereich Schanatobel“ als nicht öffentlicher Punkt in die Tagesordnung aufgenommen wird. Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.

ad 5) Oberfeldweg – Bereich Schanatobel

Dies ergibt folgende Tagesordnung:

#### **TAGESORDNUNG**

1. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Innerbraz zu Gst-Nr. 41/5 (neu aus Gst-Nr. 41/1, Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021) KG 90009 und Gst-Nr. 41/3 KG Innerbraz 90009, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF
2. Beschluss und Verordnung des Mindestausmaßes der baulichen Nutzungszahl zu Gst-Nr. 41/5 (neu aus Gst-Nr. 41/1, Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021) KG 90009 und Gst-Nr. 41/3 KG Innerbraz 90009, gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF
3. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Innerbraz für die Grundstücke Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/16 und Gst-Nr. 623/17 GB Innerbraz 90009, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF
4. Beschluss und Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzungszahl für die Flächen Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/16 und Gst-Nr. 623/17 GB Innerbraz 90009, gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF
5. Oberfeldweg – Schanatobel (nicht öffentlich)
6. Berichte des Bürgermeisters

7. Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen Sitzung (§ 47 Abs. 1 lit e und Abs. 5 GG)
8. Allfälliges (§ 41 Abs. 4 GG)

## BESCHLÜSSE

**ad 1) Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Innerbraz zu Gst-Nr. 41/5 (neu aus Gst-Nr. 41/1, Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021) KG 90009 und Gst-Nr. 41/3 KG Innerbraz 90009, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF**

Der Vorsitzende beantragt und berichtet wie folgt:

Die Gemeindevertretung hat in der 8. Sitzung am 15.09.2021 den Entwurf angeführter Flächen beschlossen. Nach Einhaltung der Frist sollte nun der Beschluss zur beantragten Widmung erfolgen. Der entsprechende Erläuterungsbericht samt dem entsprechend beschlossenen Widmungsentwurf wurde daraufhin allen von der Umwidmung betroffenen Stellen sowie betroffenen Nachbarn nachweislich zugesandt und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Unterlagen erteilt. Dazu erklärt der Vorsitzende, dass keine negativen Stellungnahmen zum Widmungsentwurf beim Gemeindeamt eingelangt sind.

Umwidmung der Flächen Gst-Nr. 41/5 (neu aus Gst-Nr. 41/1, Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021) und Gst-Nr. 41/3 KG Innerbraz 90009

von: „Bauerwartungsfläche-Wohngebiet BW (§17RPG)“ und „Freifläche-Landwirtschaftsgebiet FL“

in: „Baufläche Wohngebiet BW (§ 13 RPG) F-BW (§17RPG)“ und „Verkehrsfläche Straße (§ 19 RPG)“

Der Beschluss auf Umwidmung der Fläche Gst-Nr. 41/5 (neu aus Gst-Nr. 41/1, Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021) KG Innerbraz 90009 wird auf 7 Jahre befristet, sowie die Festlegung einer Folgewidmung auf Bauerwartungsfläche-Wohngebiet, gemäß § 12 Raumplanungsgesetz LGBl.Nr. 39/1996 idgF.

Der Beschluss auf Umwidmung der Fläche Gst-Nr. 41/3 KG Innerbraz 90009 erhält eine Widmung Verkehrsfläche Straße, gemäß § 12 Raumplanungsgesetz LGBl.Nr. 39/1996 idgF.

Die Umwidmung sollte nach Maßgabe wie in den rot umrandeten Bereichen des beiliegenden Planes der Gemeinde Innerbraz vom 07.07.2021, Plan-ZI: 02 2020, im Maßstab 1:1.000 geändert werden.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Flächen Gst-Nr. 41/5 (neu aus Gst-Nr. 41/1, Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021) KG 90009 und Gst-Nr. 41/3 KG Innerbraz 90009, der geplanten Bebauung eines Einfamilienhauses dienen (vom Sohn des Eigentümers) und die dazu benötigte Zufahrtsstraße (Privatweg) notwendig ist. Zusätzlich wird die Umwidmung der Fläche Gst-Nr. 41/3 in Verkehrsfläche damit begründet, dass in naher Zukunft weitere Bauflächen in östlicher Richtung auf Gst-Nr. 41/2 durch dessen Eigentümer geplant sind. Zu dem in Bearbeitung befindlichen Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021 (Gemeindevorstand Beschluss vom 24.07.2021) entsteht eine zusätzliche, neue Parzelle Gst-Nr. 41/4. Die Fläche Gst-Nr. 41/3 wird als Verkehrsfläche laut Teilungsplan nach Westen hin verlängert, damit die neu entstehenden Parzellen eine Zufahrt erhalten. Die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht nicht dem bestehenden Räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Innerbraz.

Nach gemeinsamer Beratung und Überprüfung des vorliegenden Planes wird dem Antrag einstimmig zugestimmt.

**ad 2) Beschluss und Verordnung des Mindestausmaßes der baulichen Nutzungszahl zu Gst-Nr. 41/5 (neu aus Gst-Nr. 41/1, Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021) KG 90009 und Gst-Nr. 41/3 KG Innerbraz 90009, gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF**

Beim Beschluss einer Neuwidmung als Baufläche ist seit 01.03.2019 neben der Folgewidmung bzw. zur Änderung des Flächenwidmungsplans, ein Mindestmaß der baulichen Nutzungszahl § 31 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, festzulegen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Widmung darf daher nur erteilt werden, wenn auch ein Mindestmaß der baulichen Nutzungszahl festgelegt worden ist, bzw. spätestens gleichzeitig mit der Widmung festgelegt und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt wird. Spätestens nach Ablauf der sieben Jahre hat die Gemeinde zu prüfen, ob die Fläche gemäß der Widmung bebaut wurde. Allenfalls würde es zu einer Rückwidmung kommen.

Die Anfrage zur Bebauung der Fläche wurde vom Eigentümer kundgemacht. In Bezug auf die umliegende, bereits vorhandene Verbauung und der Angrenzung zum ländlichen Raum, wird nach gründlicher Beratung der Gemeindevertretung dem vorliegenden Antrag als Mindestmaß der baulichen Nutzungszahl für die Fläche Gst-Nr. 41/3 eine Baunutzungszahl von 20 einstimmig beschlossen.

Nach gemeinsamer Beratung und Überprüfung des vorliegenden Planes wird dem Antrag einstimmig zugestimmt.

**ad 3) Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Innerbraz für die Grundstücke Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/16 und Gst-Nr. 623/17 GB Innerbraz 90009, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF**

Der Vorsitzende beantragt und berichtet wie folgt:

Die Gemeindevertretung hat in der 8. Sitzung am 15.09.2021 den Entwurf angeführter Flächen beschlossen. Nach Einhaltung der Frist sollte nun der Beschluss zur beantragten Widmung erfolgen. Der entsprechende Erläuterungsbericht samt dem entsprechend beschlossenen Widmungsentwurf wurde daraufhin allen von der Umwidmung betroffenen Stellen sowie betroffenen Nachbarn nachweislich zugesandt und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Unterlagen erteilt. Dazu erklärt der Vorsitzende, dass keine negativen Stellungnahmen zum Widmungsentwurf beim Gemeindeamt eingelangt sind.

Umwidmung der Flächen Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/16 und Gst-Nr. 623/17 KG Innerbraz 90009

von: „Freifläche Sondergebiet - Kleingärten“, „Freifläche Freihaltegebiet ersichtlich gemacht als Verkehrsfläche Straße“

in: „Baufläche Wohngebiet<sup>F-FL</sup> (BW<sup>F-FL</sup>)“.

Die Umwidmung der Flächen Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/16 und Gst-Nr. 623/17 KG Innerbraz 90009 wird auf 7 Jahre befristet, sowie die Festlegung einer Folgewidmung auf Freifläche Landwirtschaft, gemäß § 12 Abs. 4 und 5 Raumplanungsgesetz LGBl.Nr. 39/1996 idgF.

Die Umwidmung sollte nach Maßgabe wie in den rot umrandeten Bereichen des beiliegenden Planes der Gemeinde Innerbraz vom 25.08.2021 Plan-ZI: 03 2021 St. Magnus, im Maßstab 1:1.000 geändert werden.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Flächen Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/16 und Gst-Nr. 623/17 KG Innerbraz 90009 Teil des Projektes St. Magnus sind, das jungen Familien die Möglichkeit bieten soll, ein kostengünstiges Baugrundstück zu erwerben und somit eine Basis zu finden, sich in der Gemeinde Innerbraz niederzulassen. Die Fläche Gst-Nr. 623/14 aus diesem Projekt wurde bereits gewidmet und per Bescheid (VIIa-50.030.40-5//162) vom 23.06.2020 genehmigt, so wie auch die Flächen Gst-Nr. 623/10, Gst-Nr. 623/12, Gst-Nr. 623/15 und Gst-Nr. 623/18 bereits gewidmet und per Bescheid (VIIa-50.030.40-5//179) vom 22.12.2020 genehmigt wurden.

Auch das Mindestmaß der baulichen Nutzungszahl von 20 für diese Flächen wurde per Bescheid VIIa-50.030.40-12//7 vom 23.06.2020 und per Bescheid VIIa-50.030.40-12//17 vom 22.12.2020 genehmigt.

Beginn des Projektes St. Magnus war im Jahr 2013 in Zusammenarbeit mit *ÖBB Immobilien-Management* und der Gemeinde Innerbraz. Dank dieses Projekts konnten sich mittlerweile acht junge Familien in unserer Gemeinde niederlassen.

Die neuen Flächen nach der Grundeinteilung sind voll erschlossen, liegen zentral und bieten eine gute Erreichbarkeit zu allen wichtigen Einrichtungen wie z.B. Schule, Kindergarten, Arzt, Nahversorger, Kirche, usw.

Die Flächen wurden auch bei der Erstellung unseres REK im Jahr 2013, in Folge durch Kundmachung im Jänner 2019 als REP verordnet, und in diesem als Siedlungsgebiet vorgesehen, in dem die Siedlungsgrenze nicht geschlossen wurde. Nach gemeinsamer Beratung und Überprüfung des vorliegenden Planes wird dem Antrag einstimmig zugestimmt.

**ad 4) Beschluss und Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzungszahl für die Flächen Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/16 und Gst-Nr. 623/17 GB Innerbraz 90009, gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF**

Begründet wird der Antrag damit, dass die Flächen Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/15 und Gst-Nr. 623/17 KG Innerbraz 90009 Teil des Projektes St. Magnus sind, das jungen Familien die Möglichkeit bieten soll, ein kostengünstiges Baugrundstück zu erwerben und somit eine Basis zu finden, sich in der Gemeinde Innerbraz niederzulassen. Die beantragte Baunutzungszahl mit einem Mindestmaß von 20 ist durch die in unmittelbarer Nähe befindlichen Einfamilienhäuser und durch den ländlichen Charakter bestimmt.

Die Fläche Gst-Nr. 623/14 aus diesem Projekt wurde bereits gewidmet und per Bescheid (VIIa-50.030.40-5//162) vom 23.06.2020 genehmigt, so wie auch die Flächen Gst-Nr. 623/10, Gst-Nr. 623/12, Gst-Nr. 623/15 und Gst-Nr. 623/18 bereits gewidmet und per Bescheid (VIIa-50.030.40-5//179) vom 22.12.2020 genehmigt wurden. Auch das Mindestmaß der baulichen Nutzungszahl von 20 für diese Flächen wurde per Bescheid VIIa-50.030.40-12//7 vom 23.06.2020 und per Bescheid VIIa-50.030.40-12//17 vom 22.12.2020 genehmigt.

Nach gemeinsamer Beratung und Überprüfung des vorliegenden Planes wird dem Antrag einstimmig zugestimmt.

**ad 5) Oberfeldweg – Bereich Schanatobel (nicht öffentlich)**

**ad 6) Berichte des Bürgermeisters**

Seniorenausflug 2021: der Vorsitzende berichtet über den am 29.09. in Zusammenarbeit mit der Pfarre Braz, dem Sozialkreis und der Gemeinde durchgeführten Seniorenausflug zur Propstei St. Gerold.

Gemeindemitteilung Oktober: der Vorsitzende berichtet über die fertiggestellte und verteilte Mitteilung.

Mittagsbetreuung Essenszubereitung: der Vorsitzende berichtet über ein Treffen mit Bürgermeistern und Vertretern der Stadt Bludenz, Bürs, Nüziders, Ludesch und Nenzing über alternative Möglichkeiten der Essenszubereitung und Lieferung für die Schulen.

Volksschule Innerbraz: der Vorsitzende berichtet über eine notwendige, anstehende Sanierung der Deckenbeleuchtung.

Bildungscampus Innerbraz Brandschutzübung: der Vorsitzende berichtet über die durchgeführte Brandschutzübung der Schulen und des Kindergartens am 06.10.

Fischereiverein Klostertal: der Vorsitzende berichtet über die am 08.10. abgehaltene Jahreshauptversammlung.

Viehausstellung mit Prämierung: der Vorsitzende berichtet über die 02.10. durchgeführte Viehausstellung im Bereich Engel.

**Regio Klostertal-Arlberg Neuigkeiten**

Regio Geschäftsführung: der Vorsitzende berichtet über die neu zusammengesetzte Geschäftsführung der Regio Klostertal-Arlberg.

Reparatur-Café: der Vorsitzende berichtet über das in diesem Jahr letzte abgehaltene Reparatur-Café im Bauhof der Gemeinde Innerbraz (am 09.10.).

Märkte: der Vorsitzende berichtet über die Teilnahme diverser Klostertaler Vereine beim Erntedank-Markt am 18.09. und Marktstandbetreiber aus dem Klostertal/Arlberg beim Markt „Klostertal/Arlberg zu Gast in Bludenz“

Zielvereinbarung: der Vorsitzende berichtet über den bevorstehenden Abschluss der ablaufenden Zielvereinbarung „Wohn- und Lebensraum Klostertal-Arlberg“ mit dem Land Vorarlberg.

Verkehr: der Vorsitzende berichtet über das letzte Treffen mit Experten, Vertretern des Landes Vorarlberg und den Nachbargemeinden bzgl. S16 Ausweichverkehr.

**ad 7) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung (§ 47 Abs. 1 lit e und Abs. 5 GG)**

Gegen die Abfassung des Protokolls der letzten Sitzung wird kein Einwand erhoben, das Protokoll ist somit genehmigt.

**ad 8) Allfälliges (§ 41 Abs. 4 GG)**

Gemeinderat Mathias Posch fragt nach, ob es Neuigkeiten bezüglich Zebrastreifen gibt, konkret im Bereich der Vogewosi-Wohnanlage. Der Vorsitzende berichtet, dass dies auch ihm ein Anliegen ist. Sein Bestreben ist es, an jeder Bushaltestelle einen Fußgängerübergang zu platzieren. Da dieses Ansinnen als einzelne Gemeinde nicht fruchtete, wurde das Thema in der Regio Klostertal-Arlberg behandelt, da dies auch unsere Nachbargemeinden betrifft, die die gleiche Problematik haben. Am 01.04.2021 gab es im Zuge einer Regio Klostertal-Arlberg Vorstandssitzung ein Treffen mit einem Vertreter der Straßenbauabteilung des Landes Vorarlberg und einem Vertreter der BH Bludenz. Die beiden Vertreter nahmen Stellung zu der von uns Bürgermeistern dargestellten problematischen Verkehrssituation im Tal. Der Vertreter der Straßenbauabteilung erläutert, dass Schutzübergänge nicht per se sicherer sind und es zudem eine bestimmte Frequenz an Fußgängern und Fahrzeugen benötigt, damit diese auch sinnvoll angebracht werden können. Zudem arbeitet die Straßenbauabteilung nach einer vom Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) erstellten Fibel für Schutzwege auf Landes- und Gemeindestraßen. Diese gibt eine vorgegebene Verkehrsfrequenz von 50 Fußgängern und 300 Fahrzeugen in der „Spitzenstunde“ vor. Auch dies war eine sehr ernüchternde Zusammenkunft. Ein Bürgermeister-Kollege meinte zum Abschluss, es ist tragisch, dass



erst etwas passieren muss, damit etwas passiert. Aber das Thema ist noch nicht ad acta gelegt, aktuell erarbeitet das Land Vorarlberg einen Leitfaden zur verträglichen Verkehrsabwicklung auf Landesstraßen in Ortszentren (Maßnahmen und Kriterien). Dies wird die Regio Klostertal-Arlberg bei weiteren Treffen in Zusammenhang mit der Situation S16 allgemein, Ausweichverkehr und Verkehrssicherheit bei Landesstraßen in Ortszentren (Schutzwege) mit aufnehmen.

Ruth Burtscher fragt nach, wie der Stand der Dinge bezüglich Fahrradständern (für E-Mountainbikes mit „breiten“ Reifen) bei der Schule aussieht. Der Vorsitzende berichtet, dass noch keine befriedigende Lösung gefunden wurde, zumal die Anfrage bis jetzt nur von einer Person gekommen ist. Er bittet aber auch um Mitarbeit und Vorschlag einer machbaren Lösung.

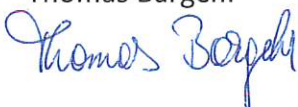
Ruth Burtscher fragt, wieso bei den von der Gemeinde ausgegebenen Corona Selbsttest Kartons die beinhalteten zwei verpackten Wattestäbchen (negativ Control-Swab und positiv Control-Swab) herausgenommen werden, bzw. wieso diese überhaupt darin enthalten sind. Der Vorsitzende erklärt, dass die Gemeinde durch das Land Vorarlberg beauftragt wurde, die Verteilung der Corona Selbsttests durchzuführen, in diesem Auftrag ist beinhaltet, dass diese Control-Swabs zu Kontrollzwecken bei jedem Karton mit eingepackt sind und nicht zum Abstrich für Menschen verwendet werden. Der Vorsitzende empfiehlt für weitere Auskünfte die Landeswarnzentrale zu kontaktieren.

Ruth Burtscher: fragt nach wie die weitere Vorgehensweise bzgl. des Beschlusses bei der 8. Sitzung zur Zielvereinbarung der Regio Klostertal-Arlberg mit dem Land Vorarlberg für den Zeitraum 2022 bis 2024 und dem Thema „ Entwicklung von Einzelhandel und Nahversorger“. Der Vorsitzende verweist auf das Protokoll der letzten Sitzung und die Information, die jede/r Gemeindevertreter/in im Vorfeld der Sitzung erhalten hat. Nach dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2021 muss diese Zielvereinbarung erst noch vom Land Vorarlberg für die Regio Klostertal-Arlberg behördlich genehmigt werden.

Ende der Sitzung: 21:30 Uhr

Die Beschlüsse werden gemäß § 47 Abs. 7 Gemeindegesetz an der Amtstafel der Gemeinde zwei Wochen lang öffentlich kundgemacht.

Der Schriftführer:  
Thomas Bargehr



Der Bürgermeister:  
Hans Peter Pfanner

